

# Verordnung betreffend Laienpredigerinnen und Laienprediger

(Laienpredigerinnen, Laienprediger, Verordnung)

vom 21. Februar 1979

---

Der Kirchenrat,  
gestützt auf Ziff. 83 und in Ausführung von Ziff. 44 und 79 K.Ord.<sup>1</sup>,  
beschliesst<sup>2</sup>:

1. Die Erlaubnis für eine einzelne Vertretung im Erwachsenen- oder Jugendgottesdienst kann der Kirchenstand einem dazu geeigneten Gemeindeglied erteilen (Ziff. 44 K.Ord.<sup>3</sup>), unter Kenntnissgabe an den Kirchenrat.
2. <sup>1</sup> Die Erlaubnis zu periodischen Stellvertretungen in Erwachsenen- resp. in Jugendgottesdiensten erteilt der Kirchenrat Nichttheologen oder nicht wählbaren Theologen nur auf Ansuchen hin (Ziff. 79 K.Ord.<sup>4</sup>) auf eine zu befristende Zeit. Der Bewerber muss sich aufgrund einer Probepredigt resp. Probekinderlehre als hierfür geeignet erweisen.  
<sup>2</sup> Der Kirchenrat beschliesst hierüber auf Antrag einer Prüfungskommission. Diese besteht aus den beiden Schaffhauser Vertretern in der Konkordatsprüfungsbehörde<sup>5</sup>, einem Delegierten des Kirchenrates und dem Präsidenten oder einem Mitglied der Kommission für Unterricht und Kinderlehre.
3. Die Vermittlungsstelle für pfarramtliche Aushilfe<sup>6</sup> vermittelt nur Stellvertreter, die im Besitz der Predigterlaubnis sind.
4. Liegen begründete Klagen von Gottesdienstgemeinden vor, kann der Kirchenrat nach Anhören der Prüfungskommission dem betreffenden Stellvertreter die Predigterlaubnis entziehen.
5. Studenten, die in der evangelisch-theologischen Ausbildung stehen, die propädeutische Konkordatsprüfung bestanden und ein homiletisches Seminar absolviert haben, sowie ordinierte Missionare aus einer der KEM angeschlossenen Mission<sup>7</sup> und ehrenweise vom Kirchenrat ernannte Laienprediger sind ohne Antragstellung und Prüfung im Besitz der Predigterlaubnis.
6. Die Erlaubnis zu Taufe, Abendmahl und Unterricht wird vom Kirchenrat nur auf Ansuchen hin (Ziff. 79 K.Ord.<sup>8</sup>) und nur im begründeten Einzelfall erteilt.

Schaffhausen, 21. Februar 1979

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Christoph Buff

## Der Sekretär: Paulus Bachmann

---

<sup>1</sup> Heute: Art. 9 Abs. 2 und Art. 87 Abs. 3 KO (RS 201.200)

<sup>2</sup> Bezeichnung des Erlasses geändert 20.03.2012 durch die Verordnung RS 201.201; vorher: "Laienprediger-Reglement"

<sup>3</sup> Heute massgebend: Art. 9 Abs. 3 und Art. 87 Abs. 3 KO (RS 201.200); vgl. auch "Laiensonntag" Art. 9 Abs. 5 KO (RS 201.200) sowie die Verordnung betr. Laiensonntag RS 901.113

<sup>4</sup> Anstelle der alten, aufgehobenen Kirchenordnung sind heute massgebend: Art. 9 Abs. 2 und Art. 87 Abs. 3 KO, RS 201.200.

<sup>5</sup> obsolet, weil es diese Prüfungsbehörde nicht mehr gibt

<sup>6</sup> Art. 155 KO, RS 201.200; link: <http://www.ref-sh.ch/pfarrvertretungen>

<sup>7</sup> heute: mission-21

<sup>8</sup> Anstelle der alten Kirchenordnung gelten heute: Art. 19 und Art. 29 Abs. 2 KO, RS 201.200